

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FA. KARL SCHWINGER GMBH & CO. KG

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – gegenwärtige und auch künftige – Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“). Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarungen haben Vorrang.

(2) Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Verkaufspersonal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen zu treffen, sofern diese von einer schriftlichen Vereinbarung oder diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Genannte Liefertermine sind stets unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit, insbesondere bei Mangelkörnungen.

(2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Bei Verbrauchern gelten vorgenannte Regelungen nicht; ist die Leistung innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

(3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall bedarf es einer Mahnung und der Setzung einer angemessenen Nachfrist, welche 2 Wochen nicht unterschreiten darf.

(4) Von uns nicht zu vertretende und vorübergehende Leistungshindernisse in unserem Geschäftsbetrieb oder bei unseren Vorlieferanten, wie etwa witterungsbedingte oder verkehrsbedingte Verzögerungen, Arbeitsaufstände und Aussperrungen, behördliche Eingriffe sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem für uns unvorhersehbaren und von uns unverschuldeten Ereignis beruhen, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 oder einer entsprechenden Erkrankung und den deshalb erlassenen Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern und der weiteren zuständigen Behörden stehen, verlängern die Lieferzeit entsprechend der Dauer des Ereignisses. Wir werden den Käufer über derartige Umstände unverzüglich informieren.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Bei Lieferung erfolgt die Lieferung ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Erfüllungsort / Lager ist unser Werk in Treidling, Treidling 27, 93149 Nittenau. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss der Käufer gewährleisten, dass das Lieferfahrzeug diese gefahrlos, ohne einzuholende Genehmigung durch uns und ohne Gefahr für fremdes Eigentum erreichen und verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, gut und ohne Beschränkungen befahrbaren (Flurbereinigung, Schwerlastbefahrbarkeit) sowie ausreichend geräumten und gestreuten (Glatteis) Anfahrweg voraus, der auch mit schweren ohne Allrad betriebenen Fahrzeugen befahren werden kann. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Sollten wir nicht spätestens innerhalb einer Frist von 1 Woche vor der geplanten Lieferung eine Bestätigung durch den Besteller darüber vorgelegt erhalten, dass obige Gegebenheiten eingehalten werden und die Lieferung wie beschrieben möglich ist, können wir davon ausgehen, dass die beschriebenen Voraussetzungen eingehalten sind. Der Besteller verpflichtet sich, uns etwaig entstehende Schäden unverzüglich zu ersetzen.

(3) Das Abladen hat in maximal 15 Minuten nach Eintreffen an der vereinbarten Stelle ohne Behinderung und ohne Gefahr für das Fahrzeug zu erfolgen. Sämtliche durch verspätetes oder nicht mögliches Abladen entstehende und verschuldete Kosten hat der Kunde zu ersetzen. Nachweis für verspätetes Abladen ist insbesondere der Lieferschein, auf dem die An- und Abfahrt vermerkt ist sowie unser elektronisches GPS System, welches als verbindlich anerkannt wird.

(4) Es gelten die den Lieferschein unterzeichnende(n) Person(en) uns gegenüber als zur verbindlichen Abnahme der Ware bevollmächtigt.

(5) Ist die vereinbarte Lieferstelle nicht besetzt, so wird das zu liefernde Material an der vereinbarten Stelle abgeladen und der Lieferzeitpunkt mit Uhrzeit und Datum auf dem Lieferschein vermerkt. Die Kosten, das Risiko und die Gefahr dafür, dass das gelieferte Material insoweit an einer anderen Stelle als der vereinbarten abgeladen wird, trägt der Käufer.

(6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

(7) Die Auslieferung erfolgt bei Selbstabholung im Werk Treidling, Treidling 27, 93149 Nittenau.

§ 5 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten ab unserem Werk Treidling (Treidling 27, 93149 Nittenau), zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Den Preisbestimmungen liegt grundsätzlich unsere jeweils gültige Preisliste (bei Verbrauchern brutto bei Unternehmern netto ausgewiesen) zugrunde. Bei Aufträgen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, behalten wir uns eine Berechnung zu der am Tag der Lieferung/Leistung gültigen Preisliste vor.

(3) Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab unserem Werk Treidling (Treidling 27, 93149 Nittenau bzw. Bahnverladung Sulzmühl, 93149 Nittenau) und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Beim Versendungskauf bzw. bei Lieferung „frei Baustelle“ beinhaltet der Preis die Lieferung mit Sattel oder Hängerzug in vollständig ausgelasteten Fahrzeugen. Bei Lieferungen mit 3-Achser-LKW oder 4-Achser-LKW werden Zuschläge gesondert berechnet. Bei Stückgütern erfolgt die Abrechnung über die Frachtpauschalen (Anlieferung per Hängerzug oder Kranfahrzeug). Ab 15 min fallen Standzeiten an. Kranleistung erfolgt auf Regie ab Ankunft an der Abladestelle. Sonn-, Nacht-, und Feiertagszuschläge werden gesondert berechnet. Bei mehr als einer Abladestelle werden Zuschläge gesondert verrechnet. Minderungen berechtigen, Kleinmengenzuschläge zu erheben. „Anfuhr frei solo“ bedeutet Anlieferung mit 3-Achser-LKW. Anfuhr „frei Vierachser“ bedeutet Anlieferung mit 4-Achser-LKW. Anfuhr „frei Sattel“ bedeutet Anlieferung mit LKW-Sattelzügen. Anfuhr „frei DB“ bedeutet grundsätzlich Anlieferung mit FC-Waggon. Die Entladung erfolgt ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nur an einer Stelle.

(4) Warte-/Abladezeiten ab 15 Minuten werden dem Käufer gesondert berechnet.

(5) Wir sind berechtigt, wegen gesetzlicher Änderungen (z.B. Maut auch bei Bundesstraßen etc.) uns entstehende Mehrkosten weiter zu berechnen.

(6) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(7) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugzinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(8) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 8 Abs. 6 Satz 2 dieser AVB unberührt.

(9) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(10) Verändern sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Kosten, insbesondere Roh- und Ausgangsstoffe, Fracht oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Nettoverkaufspreises, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 6 Gewichts- und Mengenermittlung

(1) Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt das auf den von uns gewählten Waagen nach dem Verladen der Ware festgestellte oder nach Aufmaß ermittelte Gewicht.

(2) Bei Verkauf nach Stückzahl, Kubikmetern, Quadratmetern oder laufenden Metern gilt als Maßgebend für die Fakturierung die beim Verladen ermittelte Menge.

(3) Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung wird auf eine Tara-Wiegung je Lieferung verzichtet.

(4) Eine mengenmäßige Abweichung von bis zu 10 % der bestellten Ware stellt keinen Mangel dar.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 8 Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes entspricht den jeweils gültigen amtlichen sowie maßgeblich technischen Regelwerken, Vorschriften und Normen, sofern diese zwingend vorgeschrieben sind. Sofern im Einzelfall nichts anders vereinbart ist, sind wir nicht verpflichtet, Lieferungen aus bestimmten Betrieben zu erbringen.

(3) Für die richtige Auswahl der Natursteinsorte ist allein der Käufer verantwortlich. Dem Käufer ist bekannt, dass es sich bei den Produkten um Naturprodukte handelt. Abweichungen des Materials in Farbe, Form, Größe und Kantigkeit sind keine Fehler. Eine Haftung für die Einhaltung bestimmter Raumgewichte, Oberflächenzahlen, Griffigkeits- und Polierresistenzwerte wird nicht übernommen. Bei dem Produkt kann ein Quarzsand freigegeben werden, der krebserregende Wirkung haben kann. Dies stellt keinen Mangel des Produktes dar. Bei zu liefernden Steinkörben können Steine herausfallen. Dies stellt keinen Mangel dar.

(4) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) unverzüglich ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Vorstehende Regelungen aus § 8 Abs. 4.) gelten nicht bei Verträgen mit Verbrauchern.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir als Nacherfüllung zwischen Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) wählen.

Gegenüber Verträgen mit Verbrauchern gilt folgende Regelung: Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Käufer nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so können wir ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Käufer die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf uns über.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises bezogen auf den Materialwert ohne Fracht zurückzubehalten. Vorgenannte Regelungen gem. § 8 Abs. 6.) gelten nicht bei Verträgen mit Verbrauchern.

(7) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken im unverarbeiteten Zustand zu übergeben. Proben bzw. Probenentnahmen werden nur anerkannt, wenn diese von einem unserer Mitarbeiter oder von einem Mitarbeiter der RAP-STRA-Prüfstelle in Anwesenheit eines unserer Mitarbeiter normgerecht und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend ordnungsgemäß entnommen werden. Diese Proben werden von einem zertifizierten Sachverständigen der RAP-STRA-Prüfstelle normgerecht und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend ord-

nungsgemäß geprüft. Mehrere Proben-/entnahmen werden gemittelt. Diese Prüfung ist für uns bindend. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (nicht: Ausbau- und Einbaukosten) tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) verlangen.

(9) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Dies gilt nicht bei einem unerheblichen Mangel.

(10) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen. Vorgenannte Regelungen nach § 8 Abs. 10) gelten nicht bei Verträgen mit Verbrauchern.

§ 9 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine besondere Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung/Teillieferung.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Regensburg.

(3) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Regensburg. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Stand: 17.03.2022